Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 40 ~~~ den 2. October 1823.

Redakteur und Verleger Buchdrucker Grünauer.

Die Wallfahrt zur Kapelle.

(Beschluß)

Wir beschenkten die sämtlichen Indostaner, und gingen unter tausend Reflexionen zur Gesellschaft zurück. Tiefer sank die Sonne, größer fielen die Schatten. Die Hirten der Gegend trieben die Heerden zusammen. Der Eremit gieng in die Kapelle und zog die Abendglocke und zündete die heilige Lampe an. Die Musikanten bliesen einen Marsch. Die sanfte Abendfeyer erfüllte mich mit den Schauern der Erinnerung verflossener Zeiten; jener Zeiten, als noch religiöse Opinion der Stirne des Mannes, der der Welt in dumpfem Nichtsthun abstarb, einen Nimbus gab; als noch vor dem Manne mit dem großen Bart die jungen, reizenden Magdalenen auf den Knieen die unschuldigen Avantüren ihres Herzens als Todsünden beichteten, und der langbärtige Mann, der mit allen seinen Sünden nicht erröthete, der heiligen Einfalt ein Stellvertreter Gottes zu scheinen, der bangen Sünderin Absolution gab . .

Die Erscheinung der Gesellschaft an der Kapelle hatte die Kinder der Armen aus dem nahen Dorfe herbeigelockt. Sie versammelten sich am Abhange des Berges, wo die Gesellschaft Geld unter sie warf, und rangen und kampften um dies

unglückbringende Metall, so lange der Silberregen dauerte. Aber warum begünstigte man hier so sehr das Recht des Stärkern, und fachte die Leidenschaften des Neids und des Zorns in den Herzen der Kinder an? Nur das einzige Kind, das am meisten bekam, das stärkste war zufrieden; alle andere nicht. Warum theilte man das Geld nicht aus? Aber freilich; es amüsirte die Gesellschaft, die Buben ringen zu sehen. Psycharion warf kein Geld aus; aber sie gab den schwächern Kindern, die wenig oder gar keins im Kampfe davon getragen hatten. Nur gab sie den guten Physiognomieen gern etwas mehr. „Was kann ich dafür, sagte sie, das die Natur für diese solicitirt?

Unter Jubel und Gesang fuhren wir von der Kapelle zurück: nie kamen wir von städtischen Parthien so zufrieden nach Hause. Ich werde nie dieses Tages, aber noch weniger Psycharions vergessen. Lebe wohl Eugenio! —

Julie von Arwian.

Eine Erzählung.

Es war ein schöner Abend im Monat Juni — so erzählte Herr von * * * einst einigen seiner vertrauten Freunde — ich hatte, wie ich mich noch recht gut erinnere, eben eine neue Schrift erhalten, und voll Begierde, sie ungestört zu lesen, ging ich herunter in den Garten von Vaux-le-Vicomte, wo ich den Sommer zubrachte. Da ich von jeher eine leidenschaftliche Liebe für Lektüre gehabt hatte, so vertiefte ich mich auch jetzt in dieß Buch, das wirklich sehr anziehend war, bis mich die unvermuthete Erscheinung eines wunderbar schönen Mädchens alle Poesieen alter und neuer Zeit mit einemmal vergessen ließ. Nie in meinem ganzen Leben hatte ich ein so süßes Gesicht, so reitzenden Wuchs, so anmuthige bezaubernde Bewegungen gesehn! Nachdem ich einige Zeit wie versteinert dieß Wunder betrachtet hatte, konnte ich mich nicht enthalten, sie anzureden. Ich hörte, das eine ältliche Frau, welche sie begleitete, es bedauerte, daß die Wasserkünste des Gartens an diesem Tage nicht spielten, und dieß gab mir eine willkommene Veranlassung dazu, den ich erhob mich sogleich, ihnen dies Vergnügen zu verschaffen. Doch so gefällig ich ihnen auch immer zu seyn strebte, so künstlich ich jeden Stoff zur Unterhaltung auszubilden suchte, so ge-

lang es mir doch nicht, den schönen Lippen der Unbekannten auch nur ein Wort zu entlocken, und einige wunderbar beredte und traurige Blicke, die mich mit Liebe entzündeten, waren alles, was ich erlangte. Dieß todte Schweigen schien mir unerträglich, und so schön die Fremde war, so langweilte mich doch ihr Stummseyn. Ich gab die nöthigen Befehle, die Wasserkünste spielen zu lassen, und führte meine Begleiterinnen zu einem Rasensitz, wo sie alles bequem übersehen konnten. Die Wasserstrahlen fuhren glänzend empor, das Grün des Gartens belebte sich, die Quellen rauschten, die Abendwinde sprachen leise Worte — doch die reizende Fremde blieb stumm und traurig wie vorher.

Auf einmal lös'te sich das Band ihrer Zunge: Retten Sie mich — schrie sie mir zu — O! retten Sie mich vor diesem Mann, der mich allenthalben verfolgt! — Und mit diesen Worten sprang sie auf und lief mit großer Angst und unglaublicher Schnelligkeit hinweg. Erstaunt wandte ich mich um, und sah einen wohlgekleideten Mann, der ihr nacheilte und ihr den Weg abzuschneiden suchte. Ich war im Begriff, beiden nachzufolgen, als ein ängstlicher Schrei mich zurück hielt. Die alte Dame war aus übergroßer Eilfertigkeit in einem Canal gefallen, und schien in Gefahr zu ertrinken. Ich zog sie wieder heraus, und verlor darüber die Verfolgte aus dem Gesicht. Heftig rief ich einigen meiner Diener zu, wenigstens den Verfolger aufzuhalten: aber auch dieß war zu spät beide waren bereits in dem Schloßhofe verschwunden, und als meine Leute dort anlangten, fanden sie auch hier niemand mehr; nur auf der Landstraße erblickten sie einen Wagen, der mit großer Geschwindigkeit weiter fuhr.

(Die Fortsetzung folgt)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 §. 171 und Rescr. des Hohen Polizei Ministerii von 12ten August 1816 ist jede Herrschaft schuldig, ihrem Dienstboten bei deßen Entlassung selbst in dem Fall einen, die Führung und die Ursache der Entlassung des Gesindes enthaltenden Gesindeschein der Wahrheit gemäß zu ertheilen, wenn ihn auch das abziehende Gesinde nicht verlangen sollte. Eben so ist nach §§. 9 — 12 der gedachten Gesinde-Ordnung die Herrschaft verbunden, das anziehende Gesinde nicht eher in den Dienst zu nehmen, als bis es den Dienstschein der vorigen Herrschaft oder in Stelle dessen eine Bescheinigung der Orts Obrigkeit beibringt.

Diese gesetzliche Bestimmungen werden mit dem Bemerken in Erinnerung

gebracht, daß jeder Uebertretungsfall mit 1—10 Rthlr. Strafe zur Orts-Armen Casse geahndet werden wird.

Hiebei wird auch ein jeder auf die § 174—176 der Gesinde Ordnung enthaltene Vorschrift, nach welcher die Herrschaft, welche einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, für allen einem dritten daraus entstehenden Schaden haften muß und in eine Strafe von 1—5 Rthlr. zur Orts-Armen Casse verfällt, auch die folgende Herrschaft sich am selbige wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten kann — aufmerksam gemacht. Thorn, den 22sten September 1823.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung, nach welcher die Umziehzeit des Gesindes auf den 13ten October und 13ten April festgesetzt worden, und ein gleiches bei gemietheten Wohnungen statt finden soll, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Thorn, den 1sten October 1823.

Der Magistrat.

In No. 39 d. Blt. Seite 154 Zeile 7 v. u. lese man statt October: September.